

Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 11.09.2023

Rundschreiben Nr. 4 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

1. Aktuelle Beschlussfassungen

Beschluss 8/2023

Leistungsanpassung für die besonderen Wohnformen, die bis zum 31.12.2023 (bzw. darüber hinaus) der Übergangsregelungen des Teil D des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 09.09.2021 beigetreten waren

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:
Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (ehem. Wohnheime und Außenwohngruppen), die mit dem KSV Sachsen mit einem Laufzeitende bis zum 31.12.2023 (bzw. darüber hinaus) Vereinbarungen nach dem Teil D Übergangsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (in der Fassung vom 09.09.2021) mit Anwendung der pauschalen Steigerungssätze (Personalkosten 3,2 % und Sachkosten 1,3 %) abgeschlossen haben und sich mit Beginn des Jahres 2024 für den Abschluss von Vereinbarungen im vereinfachten Verfahren nach dem neuen Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (in ergänzender Fassung ab 01.01.2024) nach dem Teil E Weiterentwicklung entscheiden, erhalten die Möglichkeit einmalig Leistungsanpassungen, die das Jahr 2023 betreffen beim KSV Sachsen zur Abrechnung zu bringen.

Die Leistungsanpassung berücksichtigt längstens den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 und umfasst eine Leistungsanpassung von 0,02 VK pro Platz

Die bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX werden formal nicht angepasst bzw. neu ausgestellt.

Abrechnung und Auszahlung sollen mit der Zielstellung eines bürokratiearmen und für alle Beteiligten effektiven Verfahrens erfolgen.

Für die Leistungsberechtigten in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen erfolgt die Erstattung mittels Beitrittserklärung nach Teil E, der Erklärung/Versicherung bzgl. Vorhaltung des Personals und dem entsprechenden Belegungsnachweis für den Stichtag 30.06.2023.

Die Beitrittserklärung zum Teil E mit Belegungsnachweis ist bis zum 30.09.2023 beim KSV Sachsen per Post (KSV Sachsen, FD 220, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig) und im Excel-Format per E-Mail an (vereinbarungen@ksv-sachsen.de) einzureichen.

⇒ **Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

Begründung:

Die Kommission SGB IX hat die Weiterentwicklung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen beschlossen und den Rahmenvertragspartnern eine Empfehlung zur Unterzeichnung des neuen Rahmenvertrages ausgesprochen.

Die Weiterentwicklung des Rahmenvertrages basiert auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Vereinbarungen/Verhandlungsmanagement (AG VM). Diese Arbeitsgruppe konnte entsprechend ihres Arbeitsauftrages Empfehlungen für rahmenvertragliche Neuregelungen ab 01.01.2024 abgeben. Für rahmenvertragliche Empfehlungen, die das Jahr 2023 betreffen, bestand infolge der Bindungswirkung (bis 31.12.2023) des Rahmenvertrages in der Fassung vom 09.09.2021 keine Anpassungsmöglichkeit

Für Anpassungsbedarf des Jahres 2023 betreffend bedurfte es insoweit einer separaten Beschlussfassung der Kommission SGB IX. Hierüber wurde in der Kommissionssitzung vom 29.06.2023 informiert. Insoweit wurden der Kommissionsvorsitzende und dessen Stellvertreter zur Einreichung einer entsprechenden Beschlussvorlage beauftragt.

Auf Basis der Ergebnisse der AG VM konnte ein Großteil des BTHG-bedingten „Leistungspaketes“ in die rahmenvertraglichen Neuregelungen ab 01.01.2024 einfließen und für Vereinbarungsneuabschlüsse ab 01.01.2024 vereinbart werden. Für den (restlichen) anderen Teil der Vollverhandlungen nach Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 im Bereich der besonderen Wohnformen ist es möglich, diese in den aktuell stattfindenden Verhandlungen mit dem KSV Sachsen zu berücksichtigen.

Für Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen, die bereits ab 2022 auf Basis der damaligen Regelungen (Anwendung der pauschalen Steigerungssätze von 2,8 % bzw. 3,2 % Personalkosten und 1,3 % Sachkosten pro Jahr) nach dem Teil D des Rahmenvertrages mit einem Laufzeitende 31.12.2023 abgeschlossen hatten, ergibt sich eine Abweichung

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller besonderen Wohnformen soll dieses Delta ab der zweiten Jahreshälfte 2023 zur Vervollkommnung des BTHG-bedingten Leistungspaketes zur Anwendung gelangen.

Wenngleich den Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX grundsätzlich ein hoher Vertrauensschutz in den Fortbestand der geschlossenen Vereinbarungen immanent und deren Öffnung an enge Voraussetzungen geknüpft ist (§ 127 SGB IX), wird mit der vorliegenden Verfahrensweise der eingangs geschilderten Ausnahmesituation Rechnung getragen, die es gemeinsam und pragmatisch zu schultern gilt.

Für die betroffenen Leistungsanbieter erfolgt mit der Beitrittserklärung nach Teil E und dem entsprechenden Belegungsnachweis für den Stichtag 30.06.2023 die entsprechende Antragstellung zur Leistungspassung für die jeweiligen Leistungsberechtigten im Leistungsbezug des KSV Sachsen.

Abrechnung und Auszahlung sollen mit der Zielstellung eines bürokratiearmen und für alle Beteiligten effektiven Verfahrens für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 erfolgen. Daher werden für das Jahr 2023 die bestehenden Vereinbarungen nicht formal angepasst bzw. neu ausgestellt.

Für die rechnerische Herleitung gelten die folgenden pauschalen Berechnungsparameter einheitlich mit Personalkosten von 58.000 € (inkl. Personalnebenkosten) je VZÄ und ein Auslastungsgrad von 96 %. Insofern ergibt sich ein einheitlicher Abrechnungsbetrag von 3,31 € pro Tag und Leistungsberechtigten.

Zur Abrechnung können dem KSV Sachsen für die Leistungsberechtigten, die zum Stichtag 30.06.2023 mit einer bestehenden Kostenzusage betreut werden, entsprechende Abrechnungslisten eingereicht werden. Zu- bzw. Abgänge sowie aktuelle Abwesenheiten bleiben unberücksichtigt.

Die Beitrittserklärung zum Teil E mit Belegungsnachweis ist bis zum 30.09.2023 beim KSV Sachsen per Post (KSV Sachsen, FD 220, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig) und im Excel-Format per E-Mail an (vereinbarungen@ksv-sachsen.de) einzureichen.

Bitte übermitteln Sie dem KSV Sachsen hierfür das Abrechnungsformular im Excel und PDF Format. Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch die jeweilige Einrichtung mittels Unterzeichnung.

Anlage: Beitrittserklärung und Belegungsnachweis (Versand per mail)

2. Abschließendes

Wir bedanken uns für die offene und enge Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX